

**Verordnung
über Gebühren für Amtshandlungen der
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach dem Fleischgesetz
(Fleischgesetz-Gebührenverordnung)**

Vom 1. Oktober 2009

Auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 2 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt gegenüber den Klassifizierungsunternehmen für Amtshandlungen nach den §§ 3 und 6 Absatz 1 und 3 des Fleischgesetzes Gebühren nach dieser Verordnung.

(2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Übergangsregelung

Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Gebühren nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 erhoben werden, soweit sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Erhebung der Gebühren in einem unanfechtbaren Bescheid vorbehalten hat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Anlage

(zu § 1 Absatz 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen Euro
1.	Vor-Ort-Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eines Klassifizierungsunternehmens – Basisbetrag pro Vor-Ort-Prüfung zuzüglich – je angefangenem Prüfungstag	150 – 300 250 – 500
2.	Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens	200 – 500
3.	Umfangreiche schriftliche Anfragen zur Zulassung von Klassifizierungsunternehmen	bis zu 40
4.	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens	50 – 200
5.	Erlöschen der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens	150